

Psychologische und soziale Voraussetzungen für die Rückführung von Pflegekindern zu ihren leiblichen Eltern

Irmela Wiemann (<http://www.irmelawiemann.de>)

Aus: **Unsere Jugend**, Heft 6/1997, München

In letzter Zeit werde ich bei Fortbildungen für Pflegeeltern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Jugendämtern zunehmend mit Rückführungen von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilien konfrontiert, die das kindliche Bindungsgeschehen und die traumatisierende Wirkung von Trennungen und den Schutz der Persönlichkeit des Kindes außer Acht lassen. Dass das KJHG die elterliche Verantwortung und das Elternrecht hervorhebt (nicht anders als das BGB dies schon lange tut), hat in vielen Jugendämtern zu Verunsicherung einerseits, aber auch – offensichtlich aus ökonomischen Gründen – zu neuen Prioritäten in der Jugendhilfe geführt.

Die folgenden drei Beispiele sind keine Einzelfälle. Sie dokumentieren Rückführungen, die in Zielsetzung und Gestaltung keineswegs dem seelischen Wohl der Kinder entsprechen.

Beispiel 1: Miriam

Miriam wurde im Alter von zehn Wochen in eine Pflegefamilie vermittelt. Ihre alkohol- und drogenabhängige junge Mutter, selbst von ihrem Stiefvater und ihrer eigenen Mutter unterdrückt und misshandelt, konnte ihr Baby nicht schützen und versorgen. Die zuständige ASD-Mitarbeiterin drohte mit der Beantragung des Entzugs der elterlichen Sorge, es sei denn, sie würde «Hilfe zur Erziehung» beantragen. Im Hilfeplan wurde festgelegt, dass Miriam die nächsten Jahre in einer Pflegefamilie leben soll und dass die Mutter daran arbeitet, ihre Alkohol- und Drogenabhängigkeit zu bewältigen. Miriam erlebte die Pflegeeltern als primäre Bezugspersonen. Die Mutter besuchte das Kind nur selten. Ihre Alkoholabhängigkeit blieb unverändert. Auf Druck ihrer eigenen Mutter wollte die junge Frau die Hilfemaßnahme eines Tages beenden, als Miriam zweieinhalb war. Die Jugendamtsmitarbeiterin wies die Pflegeeltern an, das Kind der Mutter am folgenden Samstag zu übergeben. Sie begründete, die Mutter hätte das volle Sorgerecht, niemand könne etwas dagegen tun, dass sie ihr Kind abhole. Miriam schrie verzweifelt, als sie von der ihr fast fremden Frau mitgenommen wurde.

Die Schwere der diesem Kind zugefügten seelischen Verletzung lässt sich in Worten kaum ausdrücken. Miriam wurde unter Mithilfe des Jugendamtes schwerst traumatisiert. Die Fachkraft ignorierte, dass das Kind durch einen Antrag der Pflegeeltern beim Vormundschaftsgericht gemäß § 1632 (4) BGB auf eine einstweilige Verbleibensanordnung vor dem schwerwiegenden seelisch verletzenden Eingriff hätte geschützt werden müssen. Und, falls bei einer gründlichen Klärung

Vormundschaftsgericht und Jugendamt zur Auffassung gelangt wären, dass dieses Kind zurück zu seiner Mutter soll, hätte zumindest eine langsame und schonende Anbahnung zur Bedingung gemacht werden müssen.

Beispiel 2: Johannes

Johannes kam mit sechs Jahren zunächst in eine Kurzzeitpflege, von dort aus in eine konzeptionell auf Dauer angelegte Pflegeeinrichtung. Er war zu Hause von seinem Onkel sexuell missbraucht worden, der dafür im Gefängnis saß. Die Mutter verleugnete die Tat. Sie meinte, Johannes hätte übertriebene Phantasien gehabt. Ein Antrag auf Entzug der elterlichen Sorge wurde nicht gestellt, da die Mutter der Hilfe zur Erziehung zustimmte. Johannes hing sehr an seiner Mutter. Die zuständige Sozialarbeiterin schrieb mit der Mutter im Hilfeplan fest, dass Johannes auf Dauer in der Einrichtung leben sollte, mindestens jedoch bis zum Ende der Grundschulzeit. Kontakte zur Mutter wurden Johannes ermöglicht. Ein Wochenende im Monat verbrachte er mit seiner Mutter. Nach dem Zuständigkeitswechsel nach zwei Jahren, entschied das Jugendamt im Wohnort der Pflegestelle anlässlich des Hilfeplangesprüches, Johannes zu seiner Mutter zurückzuführen. Die Mutter war inzwischen aus dem Zuständigkeitsbereich des ersten Jugendamtes fortgezogen. Der ASD am neuen Wohnort der Mutter berichtete, die Lebensbedingungen der Mutter ergäben keine Beanstandungen.

Dass der Onkel in absehbarer Zeit aus dem Gefängnis entlassen wird und das Kind eventuell wieder gefährden könnte, wurde nicht berücksichtigt. Es war klar, dass die Mutter das Kind vor neuen Übergriffen nicht würde schützen können, erst recht war sie nicht in der Lage, dem Kind bei der Bearbeitung des Erlebten beizustehen. Der ursprüngliche Grund für die Fremdunterbringung war nach wie vor gegeben. Es macht überhaupt keinen Sinn, einem Kind zunächst den schmerzhaften Schritt einer Fremdunterbringung zuzumuten, um es nach einer Zeit «zurückzuführen», obwohl sich in der Herkunftsfamilie die entscheidende Situation nicht verändert hat! Johannes wurde nach Hause entlassen, ohne dass Rahmenbedingungen zum Schutz des Kindes erarbeitet wurden.

Beispiel 3: Franziska

Franziska, fünf Jahre, kam mit vier Monaten in eine Pflegefamilie. Sie war lebensgefährlich verletzt ins Krankenhaus gekommen. Der Vater

war wegen schwerer Kindesmisshandlung verurteilt worden. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht war den Eltern entzogen worden. Vater und Mutter lebten weiter zusammen. Nach dem Gefängnisaufenthalt besuchten die Eltern das Kind einmal im Monat für drei Stunden bei der Pflegefamilie. Als Franziska vier Jahre alt war, stellten die Eltern Antrag auf Rückübertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes und Rückführung ihres Kindes. In einem psychologischen Gerichtsgutachten wurde eine «behutsame Änderung ihrer Lebenssituation» für möglich erachtet. Dort heißt es: «Veränderungschancen sind erst dann gegeben, wenn F. insgesamt bindungsoffener geworden ist, also etwa im Zeitraum zwischen Kindergarteneintritt und Einschulung und wenn sie kognitiv in der Lage ist, zu begreifen, dass sie Pflegeeltern und 'richtige' Eltern hat.» Der zuständige Amtsleiter äußerte, ein Kind von sechs Jahren sei so reif, dass ihm ein Milieuwechsel und eine Neuorientierung zumutbar wäre und die Eltern müssten doch wieder eine Chance bekommen.

Diesen Eltern eine aus ihrer Warte berechnete Chance zu geben, bedeutet: Franziska soll im Alter von etwa sechs Jahren ihre sozialen Eltern und ihre bisherigen Geschwister verlassen, zu denen sie gehört, seit sie sich erinnern kann, um mit leiblichen Eltern zusammenzuleben, zu denen sie zwar eine Bekanntheit, aber keine Bindung hatte aufbauen können. Dazu kommt, dass ihre leiblichen Eltern noch heute den Schweregrad der Misshandlungen, die sie ihrem Kind als Säugling zugefügt haben, herunterspielen.

Der Interessenkonflikt zwischen Bedürfnissen der Eltern und Bedürfnissen der Kinder

In allen drei Beispielen wird von unwissenden selbst früh traumatisierten Elternteilen über die Kinder verfügt, ohne dass sie sich in die seelische Notlage ihres Kindes versetzen können. Dies ist bei Herkunftseltern häufig so und verständlich, denn sie haben es selbst meist nicht anders erlebt. Nach wie vor ist in dieser Gesellschaft nahezu unerträglich, Eltern ohne Kind zu sein. Doch dies kann nicht bedeuten, dass Eltern uneingeschränkt, sogar unterstützt durch die Verantwortlichen der Jugendhilfe, gegen die seelischen Interessen ihrer Kinder verstoßen dürfen.

In der Praxis tritt ein, was Kritiker des KJHG befürchteten. Durch die betonte Zielsetzung des KJHG, Eltern zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu befähigen, tritt der Schutz von Kindern und die Orientierung am Kindeswohl in den Hintergrund.

Doch es ist nicht im Sinne des KJHG, Kinderschutz zur Disposition zu stellen! Im KJHG § 1, Abs. 3 ist verankert, dass Jugendhilfe «Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr

Wohl schützen» soll. Auch wird im § 37 KJHG festgelegt, dass Bedingung für die Rückkehr die «nachhaltige Verbesserung» der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie sein muss. Ist dies nicht der Fall, so ist die dauerhafte Fremdunterbringung auch im KJHG § 34 und § 37 abgesichert!

Dazu hat ein Kind auch heute Anspruch auf das Bewahren von primären Bindungen gegenüber «Pflegepersonen», wie es im noch immer gültigen § 1632 (4) BGB sichergestellt worden ist, und es darf nicht zu Eltern zurückkehren, die es sexuell oder körperlich misshandelt haben! Die §§ 1666 und 1666a BGB über den Missbrauch der elterlichen Sorge sind durch das KJHG nicht schwächer geworden! Dies scheint bei Fachleuten der Jugendhilfe, bei Vormundschaftsgerichten und bei politisch Verantwortlichen in Vergessenheit zu geraten!

Die Klärung, ob die Rückführung aus einer Pflegefamilie in seine Herkunftsfamilie für ein Kind eine positive Alternative bedeutet, muss systematisch und gründlich und nach fachlichen Standards von Jugendamtsseite erfolgen. Es wäre ein nicht vertretbarer Rückschritt gegenüber einer verantwortungsvollen Kinder- und Jugendhilfepolitik, wenn Rückführungen unvorbereitet, ohne Schutz der kindlichen Bedürfnisse und ohne Schutz langjähriger Bindungen, wahllos vorgenommen werden, letztendlich weil es sich um die billigste Form von Jugendhilfe handelt.

Der Anspruch des Kindes auf den Schutz früher Bindungen

Dass Beziehungsabbrüche im Kindesalter Menschen lebenslang belasten und dazu führen, dass sie im Jugend- und Erwachsenenalter oft irreversible erhebliche seelische und soziale Probleme im Persönlichkeits- und Leistungsbereich entwickeln, wurde von Bettelheim, Erikson, Bowlby, Redl, Wineman u.v.a. eindrücklich dargestellt. Wir können dies täglich bei Jugendlichen und Erwachsenen erleben, die mit ihrem Leben nicht zurechtkommen. Jeder Beziehungsabbruch im Kindesalter bis hin zur Pubertätszeit traumatisiert und verletzt Menschen seelisch akut und für ihr weiteres Leben. Ihre Bindungsfähigkeit wird durch erlittene Beziehungsabbrüche eingeschränkt. Je jünger ein Kind bei einem Beziehungsabbruch, desto schwerwiegender die Persönlichkeitsstörungen, die ihm durch diesen Beziehungsabbruch zugefügt wurden. Diese Erkenntnisse sind durch das KJHG nicht ungültig geworden. Die Konsequenz daraus heißt, dass ein wesentlicher Schwerpunkt in der Sozialarbeit trotz KJHG und Stärkung der Elternverantwortlichkeit bleiben muss, Beziehungsabbrüche im Kindesalter zu vermeiden! Dies war in den Achtziger Jahren für

Verantwortliche in Vormundschaftsgerichten und Jugendämtern weitestgehend Konsens.

Frühe Bindungen eines Kindes zur Pflegefamilie müssen geschützt werden, notfalls auch durch richterliche Beschlüsse. Ebenso sind Bezüge, die ein Kind langjährig zu seinen leiblichen Eltern aufbauen konnte, auch wenn ambivalent, schützenswert und sollten, wenn möglich, durch Besuche oder angestrebte Rückführung aufrechterhalten werden. Allerdings gilt hier eine klare Ausnahme: Wurde ein Kind in seiner Familie körperlich oder sexuell misshandelt, so muss sein Schutz vor den Menschen, die es seelisch und körperlich verletzt haben, sichergestellt sein.

Rückführung zu Elternteilen, die ihr Kind misshandelt haben, ist auszuschließen

Rückführung in Familien, in denen ein Kind misshandelt worden ist, darf selbst dann nicht vorgenommen werden, wenn ein (älteres) Kind unbedingt wieder zu seinen Eltern will! Ein Kind kann seine eigene Gefährdung nicht einschätzen. Vorrang hat der Schutz des Kindes vor weiteren Beschädigungen seiner Persönlichkeit! Diese Beschädigung der Persönlichkeit des Kindes liegt bereits vor, wenn ein Elternteil die vom Kind erlittene und erlebte Misshandlung herunterspielt, verharmlost oder verschweigt.

Auch wenn Erwachsene, die ihr Kind in früheren Jahren misshandelt haben, ihre Schuld einsehen, Wiedergutmachungsbedürfnisse haben, wenn Vormundschaftsrichter Eltern, die sich seelisch und sozial stabilisiert haben, die elterliche Sorge wieder zuerkennen wollen: Für das Kind kann das Erlebte nie mehr ungeschehen gemacht werden. Eine vertrauensvolle Beziehung kann nicht wieder wachsen, höchstens eine idealisierende, die erlebte Destruktion verleugnende Pseudobeziehung. Deshalb ist dem Kind eine langfristige Alternative in vor Gewalt geschützten Lebensbezügen anzubieten. Auch dort wird es durch seine zurückliegenden Erfahrungen schwerste Konflikte inszenieren. Sein Leben wird von den erlebten Misshandlungen langfristig geprägt sein. Mit einem ehemals misshandelnden Elternteil wieder zusammenzuleben, ist seelisch sehr zerstörerisch und darf einem Kind nicht zugemutet werden. Im Vergleich dazu ist das Schicksal einer Fremdplatzierung ebenfalls belastend und konfliktreich, aber weniger seelisch verletzend.

Wichtigster Schwerpunkt der Jugendhilfe: Sorgfältige fachliche Planung von Fremdplatzierungen

Jedes Pflegekind bewegt sich in einem mehr oder weniger starken Spannungsfeld zwischen Pflegefamilie und Herkunftsfamilie. Es ist geprägt von Identitäts- und Loyalitätskonflikten, muss mit der Außenseiterrolle in unserer Gesellschaft

zurechtkommen, nicht bei seinen leiblichen Eltern zu leben. Es geht Kindern in Pflegestellen nur dann gut, wenn Jugendamt, leibliche Eltern und Pflegeeltern im Interesse des Kindes bestmöglichst zusammenarbeiten und die seelisch-sozialen Zugehörigkeiten des Kindes anerkennen, je nachdem, wo das Kind sie entwickelt hat: in der Herkunftsfamilie oder in der Pflegefamilie. Dieses Ideal wird in der Praxis oft nicht erreicht, vor allem dann nicht, wenn in der Planungsphase von Pflegeverhältnissen wichtige Grundregeln nicht berücksichtigt werden, wie z.B. dass voraussichtliche Rückführungskinder nicht zu ehemaligen Adoptionsbewerbern in Pflege gegeben werden dürfen oder dass ein Kind für eine Dauerpflege ein Stück Einverständnis – wie auch immer – seiner Herkunftseltern benötigt. Die sozialen Dienste arbeiten häufig nicht intensiv genug an diesem Einverständnis. Ohne dieses Einverständnis ist eine Pflegefamilie jedoch nicht die richtige Jugendhilfemaßnahme. Viele Pflegekinder werden dauerhaft im Loyalitätskonflikt aufgerieben. Dennoch sind Rückführungen, die das Kind erneut seelisch schädigen, hier keine Alternative! Es sollte schon bei der Planung der Hilfen für das Kind allen Beteiligten bewusst gemacht werden: Je früher im Leben ein Kind in eine Pflegefamilie kam und je länger es dort gelebt hat, desto schwerer ist es für das Kind, zu seinen leiblichen Elternteilen Bindung aufzubauen und wieder zu ihnen zurückzukehren. Familienunterbringung kann nicht einfach gleichgesetzt werden mit anderen Jugendhilfemaßnahmen, z.B. einer Unterbringung im Heim. In einer Pflegefamilie zu leben, bedeutet für das kleine Kind, dass es sich festlegt, sich bindet wie an Vater und Mutter. Nur in Ausnahmefällen und wenn alle Beteiligten von Anfang an sehr verantwortlich daran arbeiten, dass das Kind seine Zugehörigkeit zu den leiblichen Eltern durch häufige Kontakte behalten kann, kann ein kleines Kind, das vorübergehend in einer Pflegefamilie lebt, wieder zurückgeführt werden!

Es muss leiblichen Eltern bei der Hilfeplangestaltung sehr deutlich gesagt werden, dass es für ein Kind, das früh im Leben in eine andere Familie kommt, eine schwere seelische Notlage sein wird, nach Jahren aus den ihm dann vertrauten Bezügen herausgenommen zu werden, auch wenn es zu seinen Eltern zurückkehren soll! Eine solche Notlage sollte einem Kind von den eigenen Eltern nicht zugefügt werden dürfen. Sie wäre nur zu rechtfertigen, wenn das seelische oder körperliche Wohl in der Pflegestelle gefährdet wäre.

Ob Rückführung von Kindern in ihre Herkunftsfamilien oder eine dauerhafte Fremdunterbringung notwendig ist, muss für jedes einzelne Kind möglichst frühzeitig sorgfältig abgewogen werden. Das KJHG bietet im Rahmen der §§ 27, 33 und 36 die Grundlage für die erforderlichen Handlungsschritte, für Langzeitmaßnahmen außerhalb der Familie

ebenso wie vorübergehende Jugendhilfemaßnahmen.

Kriterien und Rahmenbedingungen, die bei der Rückführung von Kindern in ihre Herkunftsfamilie beachtet werden müssen:

Um das oben Gesagte zu konkretisieren, habe ich Kriterien entwickelt, die bei der Klärung helfen, ob, wann und wie ein Kind zu seiner Familie zurückgeführt werden kann.

1. Keine Rückkehr zu Elternteilen, die ihr Kind schwer misshandelt und traumatisiert haben

Wurde ein Kind irgendwann in seinem Leben körperlich, seelisch oder sexuell misshandelt, so ist eine Rückführung im Kindesalter auszuschließen, selbst wenn das Kind gern zurückkehren will und wenn Elternteile angeben, sich geändert zu haben. Auch wenn die vernichtende, ängstigende und bedrohende Situation vom Kind ins Unbewusste abgedrängt worden ist, bleibt sie existent. Ein Kind darf nicht wieder mit dem Menschen leben, der schon einmal seine Existenz gefährdet hat oder ihm beängstigende, lebensgefährdende, persönlichkeitszerstörende, körperliche oder seelische Schmerzen zugefügt hat. Auch wenn ein Elternteil den anderen Elternteil schwer verletzt oder misshandelt, ist dies ebenfalls eine seelisch zerstörende Erfahrung für ein Kind. Auch hier ist die Rückführung zum Elternteil, der Gewalt ausgeübt hat, auszuschließen.

2. Veränderung der Konflikt- und Krisensituation der Eltern

Kein Kind darf in die belastende Situation zurückgeschickt werden, die ursprünglich Anlass für die Fremdplatzierung war. Voraussetzung für die Rückführung eines Kindes ist deshalb, dass sich die Lebensbedingungen der Eltern oder des Elternteils real verbessert haben und dass die Vernachlässigungs- oder Gefährdungssituation nicht mehr besteht und das soziale Konfliktpotential deutlich reduziert wurde (§ 37 KJHG).

3. Selbstkritisches Eingeständnis der eigenen Anteile

Kann der Elternteil seine eigene Verantwortlichkeit und Beteiligung an den Vorkommnissen, die zur Herausnahme bzw. Fortgabe des Kindes führten, einsehen und dem Kind gegenüber benennen? Mütter oder Väter, die ihr Kind vernachlässigt oder vor einem misshandelnden Erwachsenen nicht geschützt haben, können mit diesem Kind nur wieder zusammenleben, wenn sie ihre eigenen Anteile schmerzlich wahrhaben und ihr Kind und sich selbst vor ähnlichen Situationen fest entschlossen schützen können.

4. Bereitschaft, mit dem Kind über Anlässe der Herausnahme zu sprechen

Leibliche Eltern, deren Kind fremdplatziert werden musste, dürfen nicht einfach davon ausgehen, dass das Kind die beunruhigenden Vorkommnisse vergessen hat. Dies bedeutet auch, dass der Elternteil mit dem Kind über dieses bittere und schmerzhaft Thema zu sprechen bereit ist. Voraussetzung für die Rückführung eines Kindes ist, dass es von seinen Eltern eine für es verständliche Darstellung von allem, was damals passiert war, erhält, z.B. dass Mutter und Vater noch nicht wussten, was ein Kind braucht, dass sie dem Kind nicht genug zu essen und zu trinken gaben, dass sie das Kind zu viel allein gelassen hatten, dass es dem Kind damals schlecht erging und es Angst hatte. Sie müssten dem Kind sagen können, dass sie einsehen, dass es zu seinem Schutz vom Jugendamt von ihnen fortgenommen wurde (oder dass sie es auf Anraten des Jugendamtes freiwillig untergebracht haben) und wie sehr sie selbst inzwischen bereuen, was sie getan haben. Auch dass sie wissen, dass man so etwas Schreckliches nie ungeschehen machen kann und dass sie verstehen können, wenn das Kind heute noch ängstlich und schreckhaft oder wütend ist oder in der Nacht im Traum weint...

5. Keine Verleugnung

Nur ernsthafte Reue, das Erkennen dessen, was Zerstörerisches geschehen ist, das Überlegen, wie ein Kind künftig geschützt werden kann, kann eine Basis für eine Rückführung zu dem Elternteil sein, der das Kind nicht aktiv misshandelt hat, aber es auch nicht schützen konnte. Solange Elternteile Misshandlungen verdrängen und verleugnen, sie diese weder sich selbst noch dem Kind gegenüber zugeben können, verletzen sie ihr Kind seelisch erneut. Indem sie dem Kind gegenüber lappalisieren oder schweigen oder vertreten, das alles sei lange her und nicht so schlimm gewesen, zwingen sie das Kind, seinen eigenen Erfahrungen und Gefühlen nicht zu trauen, sie abzuspalten. Spätere psychische Erkrankungen können hier verursacht werden. Deshalb kann Rückführung hier nicht befürwortet werden, selbst wenn Kinder sich sehr danach sehnen, wieder Zuhause leben zu dürfen. Sie sehnen sich nach ihrer Familie als «heiler Familie». Wenn es diese nicht gibt, so können wir Kindern diese Entscheidung nicht überlassen.

6. Gewährleistung von Schutz vor sexuellen Misshandlungen

Wurde ein Kind sexuell misshandelt, kann es nur zu dem Elternteil zurückkehren, der das Kind nicht misshandelt, aber auch nicht geschützt hat, wenn sichergestellt ist, dass die misshandelnde Person nicht mehr mit dem Kind lebt oder ihr ausgeliefert ist. Der «passive» Elternteil, muss so an sich gearbeitet haben, dass er das Geschehene nicht verdrängt. Nur wenn z.B. eine Mutter bereit ist, mit dem Kind über die von ihm erlittene sexuelle Gewalt zu sprechen, wenn sie ihre Verantwortung und ihre Reue für das Geschehene eingesteht, wenn sie dem Kind

Gefühle und Erfahrungen nicht abspricht und wenn sie seinen Schutz vor neuen Übergriffen entschlossen sicherstellen kann, ist an Rückführung zu denken.

7. Schutz frühkindlicher Bindungen und Zugehörigkeiten – Beziehungsabbrüche vermeiden

Auch wenn die bisher genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein Kind nicht ohne weiteres in jedem Alter und zu jeder Zeit zurückgeführt werden. Vorrang muss bei der Entscheidung einer Rückführung in erster Linie die seelisch soziale Zugehörigkeit eines Kindes haben. Das bedeutet: Hat ein Kind schon einige Jahre bei seinen Eltern gelebt, auch wenn die Beziehung ambivalent war und sehnt es sich zurück, so soll es ihm ermöglicht werden, zurückzukehren, wenn keine Misshandlung der Anlass der Fremdplatzierung war. Hat das Kind seine Herkunftsfamilie schon früh verlassen und ist es primäre Bindung in einer anderen Familie eingegangen, dann ist eine Rückführung nahezu ausgeschlossen, es sei denn, sie geht deutlich von einem schon älteren Kind aus, zum Beispiel, wenn ein (älteres) Kind sich in seiner Pflegefamilie so wenig angenommen fühlt, dass es selbst zu seinen nicht so vertrauten leiblichen Eltern überwechseln möchte. Doch dies sind Ausnahmen. Diese Kinder benötigen umfangreiche fachliche Hilfe bei ihrem Neuanfang, ähnlich Pflegekindern die neu in eine Pflegefamilie kommen. Ansonsten gilt: Auch wenn Eltern, die sich früh von ihrem Kind trennen mußten, alle vorgenannten Kriterien erfüllen, können sie ihr Kind häufig nicht zurückbekommen. Es können nur jene Kinder zurückgeführt werden, welche die Möglichkeit hatten, eine primäre Bindung zu ihren leiblichen Eltern oder einem Elternteil aufzubauen und wenn die Beziehung zu den Eltern durch Kontakte, Telefonate etc. bewahrt werden konnte.

8. Vorhandene Bindung zu leiblichen Eltern bewahren und respektieren

Je älter die Kinder beim Verlassen ihrer Familie sind, desto loyaler bleiben sie, desto schwerer der Prozess, sich auf neue Menschen einzulassen. Bis auf Fälle zurückliegender Misshandlungen gilt hier: besteht eine Chance, dass die Eltern ihre Elternfunktion und Elternverantwortung wieder übernehmen, so hat Rückführung für diese Kinder Priorität. Diese Kinder brauchen Bezugspersonen, die sie nicht zu ihrem eigenen Kind machen wollen, sondern ihm ermöglichen, dass es zu seinen Eltern zurückkehrt. Eltern und Pflegeeltern müssten dem Kind die Chance geben, durch dichte Kontakte die Bindung zur Herkunftsfamilie zu bewahren.

9. Klärung einer langfristigen Perspektive für Säuglinge

Säuglinge entwickeln nur dichte Bindung zu Menschen, die sie täglich oder mehrmals wöchentlich ausgiebig sehen. Deshalb benötigen

Eltern von Säuglingen bei der Hilfeplanung konfrontative Aufklärung darüber, dass ihr Kind sich in der Pflegefamilie schnell verwurzeln wird. Ist eine Beziehung zwischen Säugling oder Kleinkind und dem Elternteil über einen längeren Zeitraum abgebrochen, dann wäre eine Rückführung nahezu ein Neuanfang, ein zweiter tiefer Bruch im Leben. Wochenpflege und das Verbringen der Wochenenden mit den leiblichen Eltern ist für einen Säugling ebenfalls so belastend, dass langfristige Persönlichkeitsstörungen verursacht werden. Säuglinge dürften eigentlich nur für maximal ein halbes Jahr bei einer hohen Dichte von Kontakten fremduntergebracht werden.

Können Eltern diese Bedingungen nicht einhalten, so müssen sie früh im Hinblick auf eine Langzeitunterbringung ihres Kindes beraten werden, um schwerwiegende seelische Verletzungen ihres Kindes zu vermeiden. Dies schließt nicht aus, dass die Eltern Eltern bleiben und Elternrechte innehaben, dass sie ihr Besuchsrecht wahrnehmen. Doch sie müssen durch Beratung ihres ASD schmerzlich lernen, ihrem Kind sein langfristiges Zuhause in der Pflegefamilie zuzubilligen.

10. Weiche Übergänge

Soll ein Kleinkind trotz des oben genannten. Vorrangs des Schutzes früher Bindungen zurückgeführt werden, obwohl es keine feste Beziehung zu seinen Eltern aufbauen konnte, (z.B. weil die Pflegefamilie nur auf eine begrenzte Zeit mit dem Kind eingestellt war), so müssen diese Eltern von den Fachleuten im Jugendamt so stark in ihre Verantwortung genommen werden, dass sie weiche Übergänge für ihr Kind gestalten. Sie sollten mehrere Wochen lang nahezu täglich in die Pflegefamilie kommen. Das Kind sollte dann ebenso oft von den Pflegeeltern in die Wohnung der Mutter oder/und des Vaters begleitet werden, allmählich öfter und länger dort gelassen werden, wieder zurückkehren. Jeder abrupte Verlust schadet dem Kind für sein ganzes Leben. Nur sehr sorgfältig geplante, langsame Übergänge und die Rückführung zu verständnisvollen Eltern, die begreifen, dass sie ihrem Kind einen existentiellen Schmerz zufügen, ist bei sehr kleinen Kindern vertretbar. Das Kind benötigt eine Pflegeperson, die es langsam verabschiedet und es «entbindet».

11. Besuchskontakte zur bisherigen Pflegefamilie

Wenn ein (älteres) Kind zu seiner Familie zurückkehren soll, so benötigen alle Beteiligten, Pflegeeltern, Kind und Geschwister in der Pflegefamilie Hilfe, um mit dieser Trennung zurechtzukommen. Der Zeitpunkt sollte so gewählt werden, dass ein natürlicher Einschnitt, z.B. Schuljahresende gewählt wird. Alle Beteiligten sollen schon einige Monate vorher auf die Rückkehr des Kindes eingestellt sein. In der neuen Lebensphase bei den Eltern sollten Bindeglieder zur Pflegefamilie – wie zu nahen Verwandten – bewahrt werden. Abschiede

schmerzen nicht so tief, wenn Kontakte durch Briefe, Telefonate und Besuche aufrechterhalten bleiben.

12. Hilfen für die leiblichen Eltern und das Kind nach der Rückführung

Leibliche Eltern bekommen nach einer Rückführung ein durch die Trennung verändertes, psychisch verwundetes Kind zurück. Das Zusammenleben kann nicht unkompliziert fortgesetzt werden, wo es aufhörte. Viele rückgeführte Kinder provozieren einen erneuten Beziehungsabbruch. Ihre Eltern, selbst meist früh seelisch verletzte Menschen, haben oft nicht die Ausdauer und sind schnell gekränkt, wenn das Wiederzusammenleben konfliktreich wird. Leibliche Familien benötigen vor, während und nach der Rückführung ihres Kindes in ihre Familie intensive Begleitung und fachliche Hilfe, damit das neue Zusammenleben nicht wieder scheitert.

Schlussfolgerung

Die Konflikte im Pflegekinderbereich einzugrenzen und für die Kinder auf ein erträgliches Maß zu senken, ist eine umfassende Aufgabe für alle Fachleute, die Pflegekinder und ihre zwei Familien betreuen. Die Stärkung der Rechte leiblicher Eltern im KJHG und das Schwergewicht auf der Beteiligung der Eltern an den Entscheidungen über ihre Kinder ist zweifellos positiv. Eltern in die Verantwortung zu nehmen und sie an der Hilfeplanung zu beteiligen, bedeutet jedoch auch, dass sie ihr Sorgerecht nicht missbräuchlich ausüben und sie dem Kind keinen seelischen Schaden zufügen dürfen. Eltern benötigen an dieser Stelle intensive Beratung und Konfrontation über die Bedürfnisse von Kindern. Hilfen und Rahmenbedingungen müssen gründlich entsprechend den Bedürfnissen von Kindern mit den Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern erarbeitet werden und notfalls in Form von Auflagen vormundschaftsgerichtlich abgesichert werden. Es ist nicht im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechtes, den seelischen und körperlichen Schutz von Kindern zur Disposition zu stellen.

Zusammenfassung

Für ein Kind die richtige Hilfsmaßnahme zu treffen, seine Perspektive zu klären, abzuwägen, wo es langfristig bessere Entwicklungschancen hat – bei den eigenen Eltern oder fremdplatziert – ist schwer. Einfache Lösungen gab es nie und wird es künftig nicht geben.

Eltern oder Elternteile in die Verantwortung zu nehmen und diesen alle Hilfen gemäß dem KJHG zukommen zu lassen, dass sie ihre Elternrolle wahrnehmen können, gehört zu den Interessen jedes Kindes. Doch wenn es frühe, feste

Bindungen zu anderen Menschen eingegangen ist, so haben diese Vorrang vor dem verständlichen Wunsch mancher Eltern, wieder mit ihrem Kind zu leben. Nehmen wir den Schutz der frühkindlichen familiären Beziehungen ernst, so bedeutet dies für die meisten Eltern, die ihr Kind in jungen Jahren in einer Pflegefamilie unterbringen mussten, dass sie ihr Kind nicht auf Wunsch zurückbekommen können. Dies muss ihnen zu Beginn der Maßnahme so auch gesagt werden. Kinder, die in ihren Familien schon einmal misshandelt wurden, dürfen zu den misshandelnden Elternteilen nicht zurückgeführt werden. Rückführung von Kindern in ihre Herkunftsfamilien muss am seelischen Bedürfnis des Kindes orientiert sein. Sie ist eine positive Alternative für alle Kinder, die schon länger in ihren Familien gelebt haben. Dabei muss im Hilfeplan der Schutz der Kinder sichergestellt werden und den betroffenen Kindern und Erwachsenen, vor, während und nach einer gründlich vorbereiteten Rückführung umfassende fachliche Hilfe zuteil werden.

Literatur

- Bonhoeffer, M., Widemann, P.: [Kinder in Ersatzfamilien](#). Stuttgart 1980
- Bettelheim, B.: [Die Kinder der Zukunft](#). München 1971
- Bowlby, J.: [Trennung](#). München 1976
- Erikson, E. H.: [Kindheit und Gesellschaft](#). Stuttgart 2005
- Heitkamp, H.: [Heime und Pflegefamilien – konkurrierende Erziehungshilfen?](#) Frankfurt a.M. 1989
- Kaiser, P. u.a.: Strukturprobleme von Pflegefamilien – Möglichkeiten und Grenzen von Selbsthilfe. Familiendynamik, April 1990, Stuttgart
- Krameyer-Schön, A.: Schon Schulkind und noch einmal neue Eltern? Paten extra, Band 6, Vereinigung der Pflege- und Adoptiveltern im Lande Nordrhein-Westfalen e.V., Bochumer Landstr. 215, 45276 Essen, 1993
- Redl, F., Wineman, D.: [Kinder die hassen](#). München 1979
- Robertson, J., Robertson, J.: Reaktionen kleiner Kinder auf kurzfristige Trennung von der Mutter im Lichte neuer Beobachtungen. Psyche 7, 1975
- Spitz, R. A.: [Die Entstehung der ersten Objektbeziehungen](#). Stuttgart 1973
- Stolte-Friedrichs, A.: [Zwischen zwei Familien?](#) Münster 1995
- Wiemann, I.: [Pflege- und Adoptivkinder](#). Familienbeispiele, Informationen, Konfliktlösungen. Reinbek 2003
- Wiemann, I.: [Ratgeber Pflegekinder](#). Erfahrungen, Hilfen, Perspektiven. Reinbek 2008

Anmerkung der Autorin

Dieser Artikel [Psychologische und soziale Voraussetzungen für die Rückführung von Pflegekindern zu ihren leiblichen Eltern](#) ist über die Seite <http://www.irmelawiemann.de/seiten/Artikel-1.htm> zu finden.

Sie können [Psychologische und soziale Voraussetzungen für die Rückführung von Pflegekindern zu ihren leiblichen Eltern hier](#) direkt herunterladen.

Die Bücher aus der Literaturliste können Sie direkt mit einem Klick auf den Hyperlink bei Amazon bestellen.

Weitere [Literaturempfehlungen zu Adoption und Pflegekinder](#) sind unter <http://www.irmelawiemann.de/seiten/Literatur-Adoption-Pflegekinder.htm> zu finden,

Sie können auch dort die Bücher direkt bei Amazon bestellen.